

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0106107

Entscheidungsdatum

29.10.1996

Geschäftszahl

5Ob2199/96k; 5Ob214/09w; 5Ob24/13k; 5Ob96/15a; 5Ob261/15s; 5Ob172/18g; 5Ob145/19p

Norm

ABGB §433; GBG §31 Abs1; GBG §31 Abs6; GBG §32 Abs2

Rechtssatz

Gemäß § 32 Abs 2 GBG kann die Aufsandungserklärung desjenigen, der über bürgerliche Rechte verfügt, zwar auch im Grundbuchgesuch abgegeben werden, doch muss in einem solchen Fall das Grundbuchgesuch mit den Erfordernissen zur Einverleibung versehen sein. Folgerichtig muss derjenige, der in Vertretung des Veräußerers bürgerlicher Rechte eine Aufsandungserklärung abgibt, zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen bevollmächtigt sein. § 31 Abs 6 GBG verlangt hierfür sogar eine besondere Vollmacht: sie muss entweder auf das bestimmte Geschäft lauten oder darf nicht früher als drei Jahre vor dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt sein. Soll die Einverleibung auf Grund einer Privaturkunde erfolgen, bedarf es außerdem noch der beglaubigten Unterschrift des Machtgebers auf der Vollmacht (§ 31 Abs 1 GBG), weil die Vollmacht selbst zu den Eintragungsgrundlagen gehört.

Entscheidungstexte

TE OGH 1996-10-29 5 Ob 2199/96k

Veröff: SZ 69/242

TE OGH 2009-10-13 5 Ob 214/09w

Vgl; Beisatz: Wird eine Aufsandungserklärung iSd § 32 Abs 2 lit b GBG durch einen Bevollmächtigten abgegeben, gehört die Vollmacht selbst zu den Eintragungsgrundlagen. (T1)

Veröff: SZ 2009/140

TE OGH 2013-07-16 5 Ob 24/13k

Vgl; Beis wie T1; Veröff: SZ 2013/68

TE OGH 2015-06-19 5 Ob 96/15a

Vgl; Veröff: SZ 2015/59

TE OGH 2016-06-14 5 Ob 261/15s

Vgl auch; Beis wie T1

TE OGH 2018-12-13 5 Ob 172/18g
Auch; Beis wie T1

TE OGH 2019-09-24 5 Ob 145/19p
Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106107